

Band 2: EuInsVO

Uhlenbruck

15. Auflage 2020
ISBN 978-3-8006-5962-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Artikel 24. Einrichtung von Insolvenzregistern

(1) ¹Die Mitgliedstaaten errichten und unterhalten in ihrem Hoheitsgebiet ein oder mehrere Register, um Informationen über Insolvenzverfahren bekanntzumachen (im Folgenden „Insolvenzregister“). ²Diese Informationen werden so bald als möglich nach Eröffnung eines solchen Verfahrens bekanntgemacht.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind gemäß den Voraussetzungen nach Artikel 27 öffentlich bekanntzumachen und umfassen die folgenden Informationen (im Folgenden „Pflichtinformationen“):

- a) Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- b) Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat, und – soweit vorhanden – Aktenzeichen;
- c) Art des eröffneten Insolvenzverfahrens nach Anhang A und gegebenenfalls Unterart des nach nationalem Recht eröffneten Verfahrens;
- d) Angaben dazu, ob die Zuständigkeit für die Eröffnung des Verfahrens auf Artikel 3 Absatz 1, 2 oder 4 beruht;
- e) Name, Registernummer, Sitz oder, sofern davon abweichend, Postanschrift des Schuldners, wenn es sich um eine Gesellschaft oder eine juristische Person handelt;
- f) Name, gegebenenfalls Registernummer sowie Postanschrift des Schuldners oder, falls die Anschrift geschützt ist, Geburtsort und Geburtsdatum des Schuldners, wenn er eine natürliche Person ist, unabhängig davon, ob er eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt;
- g) gegebenenfalls Name, Postanschrift oder E-Mail-Adresse des für das Verfahren bestellten Verwalters;
- h) gegebenenfalls die Frist für die Anmeldung der Forderungen bzw. einen Verweis auf die Kriterien für die Berechnung dieser Frist;
- i) gegebenenfalls das Datum der Beendigung des Hauptinsolvenzverfahrens;
- j) das Gericht, das gemäß Artikel 5 für eine Anfechtung der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist und gegebenenfalls die Frist für die Anfechtung bzw. einen Verweis auf die Kriterien für die Berechnung dieser Frist.

(3) Absatz 2 hindert die Mitgliedstaaten nicht, Dokumente oder zusätzliche Informationen, beispielsweise *denn* Ausschluss von einer Tätigkeit als Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Insolvenz, in ihre nationalen Insolvenzregister aufzunehmen.

(4) ^[1] Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen über natürliche Personen, die keine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, in die Insolvenzregister aufzunehmen oder diese Informationen über das System der Vernetzung dieser Register öffentlich zugänglich zu machen, sofern bekannte ausländische Gläubiger gemäß Artikel 54 über die in Absatz 2 Buchstabe j dieses Artikels genannten Elemente informiert werden.

^[2] Macht ein Mitgliedstaat von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so berührt das Insolvenzverfahren nicht die Forderungen der ausländischen Gläubiger, die die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nicht erhalten haben.

(5) Die Bekanntmachung von Informationen in den Registern gemäß dieser Verordnung hat keine anderen Rechtswirkungen als die, die nach nationalem Recht und in Artikel 55 Absatz 6 festgelegt sind.

Übersicht

	Rn.
I. Normzweck	1
II. Systematik und Adressaten der Publikationspflichten	3
1. Art. 24–27	3
2. Art. 24 als nationale Pflicht zur Einrichtung von Insolvenzregistern	4
III. Der Veröffentlichungspflicht unterliegende Verfahren	5
IV. Grenzüberschreitender Bezug	6
V. Zeitpunkt der Veröffentlichung	7
VI. Pflichtbekanntmachungen nach Art. 24 Abs. 2	8
1. Abs. 2a)	9
2. Abs. 2b)	10
3. Abs. 2c)	11
4. Abs. 2d)	12
5. Abs. 2e)	13
6. Abs. 2f)	14
7. Abs. 2g)	15
8. Abs. 2h)	16
9. Abs. 2i)	17
10. Abs. 2j)	18

	R.n.
VII. Art. 24 Abs. 3, optionale Angaben	19
VIII. Natürliche, nicht gewerblich tätige Personen nach Art. 24 Abs. 4 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2	20
IX. Rechtsfolgen	24

I. Normzweck

- 1 Mit Ausnahme des Art. 21 aF auf Antrag des Insolvenzverwalters (jetzt Art. 28) sah die **EuInsVO 2000 keine Möglichkeiten** einer Veröffentlichung oder Eintragung in öffentliche Register vor. Die EuInsVO 2000 enthielt daher keine effektiven und wirksamen Instrumente, um in den Mitgliedstaaten der EU die erforderliche Publizität von Insolvenzverfahren zu erreichen (Bork/van Zwieten-Veder Art. 24 Rn. 24.03). Schon frühzeitig wurde daher die Notwendigkeit gesehen, ein einheitliches europaweites Insolvenzregister einzurichten, das von den Mitgliedstaaten unmittelbar mit Informationen über wesentliche Verfahrensdaten gespeist werden sollte (Geroldinger, Verfahrenskoordination im europäischen Insolvenzrecht, 61, 62; Hess/Oberhammer/Pfeiffer-Vienna Report, Tz. 2.4.3). Die Publizität und der Zugang zu Informationen über Insolvenzverfahren wurden insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext der EU als wesentliches Element angesehen (Bork/van Zwieten-Veder Art. 24 Rn. 24.03). Daher stellte die Kommission in ihrem Bericht an das europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren bereits fest, dass die **fehlende Publizität** in einem europäischen Insolvenzregister zu **zahlreichen Problemen** führt. Richter benötigten Erkenntnisse, ob Insolvenzverfahren bereits in anderen Mitgliedsländern eröffnet worden seien. Dasselbe gelte für bereits vorhandene oder zukünftige Gläubiger. Der **Mangel an Informationen** habe zu **unnötigen Parallelverfahren** in verschiedenen Mitgliedsländern geführt (Bericht der Kommission an das europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346, 2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (COM (2012) 743 final Paragraph 8; Bork/van Zwieten-Veder Art. 24 Rn. 24.03).
- 2 Diese Anregungen berücksichtigte der Verordnungsgeber mit der Einführung der **Art. 24-27, um eine bessere Information der betroffenen Gläubiger und Gerichte zu gewährleisten und die Eröffnung von Parallelverfahren zu verhindern**. Relevante Informationen in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren sollten in **einem öffentlich zugänglichen Register** bekannt gemacht werden. Allerdings wurde nicht der Weg über ein eigenes europäisches Register, sondern eine **Vernetzung nationaler Register** über das europäische Insolvenzportal gesucht (ErwG 76; ausführlich Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 2,3). Normzweck der neu in die EuInsVO eingeführten Art. 24-27 ist es daher, die **Leistungsfähigkeit grenzüberschreitender Insolvenzverfahren** zu verbessern. Die Vernetzung über das europäische Insolvenzregister soll gewährleisten, dass ein Insolvenzgericht leicht feststellen kann, ob gegen einen Insolvenzschuldner bereits in einem anderen Mitgliedsstaat ein Insolvenzverfahren anhängig ist (Vallender ZIP 2015, 1513, 1516; Wimmer Juris PR-InsR 7/2015 S. 4). Neben der Vernetzung der Insolvenzgerichte sollen Alt- und Neugläubiger sowie Drittbeteiligte in anderen Mitgliedstaaten geschützt werden (Vallender ZIP 2015, 1513, 1516; ErwG 76; Bork/van Zwieten-Veder Art. 24 Rn. 24.03). Als ein Herzstück der EuInsVO 2015 dienen die neu eingefügten Art. 24-27 dem **Schutz und Interesse des Rechtsverkehrs**. Diese Artikel sollen **Doppeleroffnungen vermeiden** (K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 1; Brinkmann KTS 2014, 381, 386; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 116 Rn. 318; ErwG 76).

II. Systematik und Adressaten der Publikationspflichten

- 3 **1. Art. 24-27.** Die **Art. 24-27** stellen einen **Gesamtkomplex** in der EuInsVO dar. Die Vorschriften ergänzen sich wechselseitig (K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 2). Art. 24 enthält die grundsätzliche Pflicht für die einzelnen Mitgliedstaaten, ein nationales Insolvenzregister einzurichten, Art. 25 die Vernetzung dieser Register zwischen den Mitgliedstaaten, Art. 26 die Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister sowie Art. 27 als Folge die Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Informationen. Daneben stehen die Art. 28 und 29, die selbstständig neben die Art. 24-27 treten (HK-Schultz Art. 24 Rn. 1).
- 4 **2. Art. 24 als nationale Pflicht zur Einrichtung von Insolvenzregistern.** Die in Art. 24 normierte Pflicht zur Einrichtung von Insolvenzregistern richtet sich **ausschließlich an die einzelnen Mitgliedstaaten**, nicht jedoch unmittelbar an die Insolvenzgerichte oder die Insolvenzverwalter. Soweit noch nicht vorhanden, **haben die einzelnen Staaten öffentlich zugängliche elektronische Register einzuführen** (Vallender ZIP 2015, 1513, 1516; Wimmer Juris PR-InsR 7/2015 S. 4, 5). Zurückgreifend auf ein Pilotprojekt aus dem Jahre 2014 zwischen sieben Mitgliedstaaten sind **diese nationalen Insolvenzregister untereinander zu vernetzen** (Vallender KTS 2015, 1513, 1516; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 117 Rn. 323; ErwG 76). Begründet wird für die einzelnen Mitgliedstaaten eine **Organisations- und Betreiberpflicht** (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller

Art. 24 Rn. 4; K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 3), die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Art. 92 Satz 2 Buchst b bis zum 26.6.2018 umzusetzen war. Da der Begriff des Registers funktional verstanden wird, kommt es auf eine entsprechende Bezeichnung nicht an (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 3). Es muss sich um **öffentliche zugängliche elektronische Register** handeln, die **internetsbasiert** sein müssen (Wimmer Juris PR-InsR 7/2015 S. 4, 5; Vallender/Zipperer Art. 24, Rn. 3). In der Gestaltung der Insolvenzregister sind die Mitgliedstaaten frei, soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 5; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 117 Rn. 320). Sie können daher sowohl ein **zentrales** Register einrichten als auch in **mehreren Registern diversifizieren** (K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 2; Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 2). In Deutschland bestand bereits vor Einführung des Art. 24 ein zentrales Register, das unter **www.insolvenzbekanntmachungen.de** erreichbar ist (K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 2). Gesetzlich geregelt sind die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung in § 9 InsO (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 24).

III. Der Veröffentlichungspflicht unterliegende Verfahren

Bekanntzumachen sind zwingend alle Insolvenzverfahren iSd Art. 1, 2 Abs. 4 iVm Anhang A 5 (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 9). Vorläufige Insolvenzverfahren sind einbezogen (Laroche ZInsO 2017, 2085, 2089; schon zum alten Recht Pannen/Riedemann EWiR 2005, 725, 726). Auch die vorläufige und endgültige Sachwaltung nach §§ 72 Buchst a und 72 Buchst b InsO sind eintragungspflichtig (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 9; Brinkmann KTS 2014, 381, 386; Laroche ZInsO 2017, 2085, 2086, 2088; zum alten Streitstand vor allem Keller ZIP 2012, 1895 ff., Horstkotte ZInsO 2012, 1161). Da es darum geht, Parallelverfahren zu vermeiden, die die beabsichtigte Sanierung in Eigenverwaltung beeinträchtigen könnten, dürfte in der Tat die bisherige Diskussion überholt sein. Soweit ein Verfahren nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht, nach einigen Rechtsordnungen also Verwalter- oder zumindest gerichtslos ist, löst eine gerichtliche Entscheidung, zB die Bestätigung eines Sanierungsplanes, die Veröffentlichungspflicht aus, wenn die jeweilige Verfahrensart in Anhang A aufgeführt ist (MüKoInsO/Thole Art. 24 Rn. 7; K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 7; näher Thole ZEuP, 2014, 39,47 ff). In gleicher Weise sind Hauptverfahren, Sekundär- und Partikularverfahren betroffen (K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 3; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 6).

IV. Grenzüberschreitender Bezug

Zu Recht wird auf einen Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und ErwG 6 76 hingewiesen. **Abs. 1** Satz 1 nimmt allgemein auf Insolvenzverfahren Bezug, während ErwG 76 „grenzüberschreitende Insolvenzverfahren“ fordert (Braun/Dugue Art. 24 Rn. 20). Diese Begrenzung auf grenzüberschreitende Fälle wird kritisch gesehen, da zum einen regelmäßig ausländische Beteiligte betroffen sein können zum anderen dieser grenzüberschreitende Bezug zumindest zu Beginn eines Insolvenzverfahrens nicht festgestellt werden könnte (Braun/Dugue Art. 24 Rn. 20). Bereits bei Beteiligung eines ausländischen Gläubigers sei ein grenzüberschreitender Bezug gegeben. Als potentiell grenzüberschreitend ist daher jedes Insolvenzverfahren zu veröffentlichen (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 6; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Rn. 334 S. 119, 120). Nur in absoluten Ausnahmefällen soll auf eine Veröffentlichung verzichtet werden können (Braun/Dugue Art. 24 Rn. 20). In den nach § 9 InsO bekanntzumachenden gesetzlichen Fällen fehlt ohnehin eine Einschränkung auf Grenzüberschreitung.

V. Zeitpunkt der Veröffentlichung

Abs. 1 Satz 2 fordert, dass die Informationen über das Insolvenzverfahren so bald als möglich 7 bekannt zu machen sind. Soweit in dieser Formulierung eine Flexibilität über den Veröffentlichungszeitpunkt gesehen werden könnte, wird hierin eine zu bedauernde Nachsichtigkeit mit der öffentlichen Hand gesehen, da es häufig auf einen Tag ankommen könnte (Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 2). Obwohl grundsätzlich das nationale Registerrecht für den Zeitpunkt der Veröffentlichung heranzuziehen sei, müsse sich auch das nationalstaatliche Recht am übergeordneten Ziel orientieren, der Insolvenz Geltung zu verschaffen. Diesem Ziel wird das zuständige Insolvenzgericht nur dann gerecht, wenn es sofort mit der Eröffnung des Verfahrens die öffentliche Bekanntmachung einleitet (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 7; Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 2).

VI. Pflichtbekanntmachungen nach Art. 24 Abs. 2

Die Pflichtinformationen nach Abs. 2 sind zwingend bekannt zu machen. Soweit die einzelne 8 Vorschrift den Zusatz „gegebenenfalls“ enthält, kommt hiermit nur zum Ausdruck, dass bei Vorliegen des Umstandes diese Tatsache ebenfalls bekannt zu machen ist (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 7; Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 5; K/P/B-Laroche Art. 24 Rn. 5).

- 9 **1. Abs. 2a).** Der **Tag** ist zu veröffentlichen, an dem das Insolvenzverfahren nach Art. 2 Nr. 8 **seine Wirkungen entfaltet** (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 8; Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 11).
- 10 **2. Abs. 2b).** Der Kommissionsvorschlag wurde unverändert übernommen (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 9).
- 11 **3. Abs. 2c).** Zu den der Bekanntmachungspflicht unterliegenden Verfahrensarten siehe oben III. Gefordert ist eine **Verfahrensart nach Anhang A** einschließlich der Unterart nach nationalem Recht, um die Einbeziehung in die EuInsVO zu verdeutlichen (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 12; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 10, 11).
- 12 **4. Abs. 2d).** In Abgrenzung zu Abs. 2c) ist die Verfahrensart nach der EuInsVO bekanntzumachen, indem auf Art. 3 verwiesen wird, also ob es sich um ein **Haupt-, Sekundär- oder Partikularinsolvenzverfahren handelt**, um so Gerichten, Verwaltern, Gläubigern die möglichen Teilnahmerechte aufzuzeigen (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 13).
- 13 **5. Abs. 2e).** Angeknüpft wird bei Gesellschaften und juristischen Personen hinsichtlich der Pflichtangaben **an das Recht der Niederlassung**. Das gilt insbesondere für Haftungsbeschränkungen, die in der Originalsprache anzugeben sind. Nur bei Abweichungen vom statuarischen Sitz ist die Postanschrift mitzuteilen (näher Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 14; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 12).
- 14 **6. Abs. 2f).** Abs. 2. f) steht in einem inneren Zusammenhang mit Abs. 4. Die Pflichtangaben nach Art. 24 Abs. 2 f) betreffen **alle natürlichen Personen**. Ausnahmen sind jedoch nach Abs. 4 möglich. Als Umkehrschluss sind daher für alle Personen, die eine **selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit** ausüben, diese Pflichtangaben **unabdingbar**. Die Angabe des Namens bestimmt sich nach **internationalem Privatrecht**, idR also Vor- und Familienname (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 15). Ob der Geburtsort und das Geburtsdatum mitzuteilen sind, bestimmt sich danach, ob Name, Registernummer und Anschrift zur einwandfreien Identifizierung ausreichen (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 13; Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 15). Insoweit wurde dem Rechtsgedanken der Vertraulichkeit für diese Daten in eingeschränktem Umfange Rechnung getragen (Prütting/Brinkmann ZVI 2006, 477, 478, 479). Die Pflichtangabe der Registernummer beschränkt sich auf Schuldner, die eine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben (ErwG 77).
- 15 **7. Abs. 2g).** Die **Mitteilung des Verwalters** bezieht sich neben dem Insolvenzverwalter auf den **Sachwalter, nicht aber die Eigenverwaltung** (Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 16). Soweit den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht aus dem Begriff „oder“ zwischen der Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse eingeräumt wird (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 16; Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 16) dürfte in der Praxis gerade bei der gewünschten Internetfähigkeit der Informationen die Angabe der E-Mail-Adresse unabdingbar sein.
- 16 **8. Abs. 2h).** Bestehen Fristen für die Anmeldung von Forderungen, sind diese Fristen ebenfalls bekanntzumachen. Das bedeutet nicht, dass sie konkret berechnet werden müssen, indem ein bestimmter Termin genannt wird (ErwG 78). Vielmehr sind die **Kriterien für die Fristberechnung** in der Weise in dem europäischen Justizportal zugänglich zu machen, dass sie **keiner weiteren Erläuterung** bedürfen, sondern aus sich heraus verständlich also „selbsterklärend“ sind (Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 120, 121 Rn. 338; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 17).
- 17 **9. Abs. 2i).** Kritisiert wird, dass die **Beendigung eines Verfahrens nur für Hauptverfahren** zu veröffentlichen ist, da in gleicher Weise die Beendigung eines Nebenverfahrens für den Hauptverwalter von Bedeutung ist. Wegen **des klaren Wortlautes ist eine andere Auslegung aber ausgeschlossen**, so dass ergänzende Angaben nur über Art. 24 Abs. 3 möglich sind (ausführlich Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 18; Vallender/Zipperer Art. 24 Rn. 18).
- 18 **10. Abs. 2j).** Um entsprechend Art. 47 EU-Grundrechte-Charta effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen, sind nach Abs. 2j) das für die Anfechtung von Eröffnungsentscheidungen zuständige Gericht sowie die Anfechtungsfristen bekanntzugeben (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 19). In gleicher Weise wie bei Art. 24 Abs. 2i) sind nicht ein verbindliches Datum zu benennen, sondern nur die **Kriterien für die Fristberechnung** (ErwG 78; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 120, 121 Rn. 338; allgemein zur Rechtsbehelfsbelehrung im Internet Reck ZVI 2014, 405 ff).

VII. Art. 24 Abs. 3, optionale Angaben

- 19 Soweit es den Mitgliedstaaten nach Abs. 3 freigestellt wird, Dokumente oder zusätzliche Informationen in das Internet zu stellen, besteht diese Möglichkeit trotz des Wortes „oder“ **nicht alternativ, sondern kumulativ** (Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 121 Rn. 339 S. 121). Hierunter fällt auch im Zusammenhang nach Beendigung des Verfahrens der Ausschluss der zukünftigen Tätigkeit als

Geschäftsführer (ausführlich hierzu Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 6, 7). Auch die Gruppenzugehörigkeit eines schuldnerischen Unternehmens fällt hierunter (Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 8).

VIII. Natürliche, nicht gewerblich tätige Personen nach Art. 24 Abs. 4 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2

Fragen wirft die Regelung des Abs. 4 auf. Danach soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, 20 für natürliche Personen ohne selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit keine Informationen in das Insolvenzregister einzustellen (ErwG 80). Diese Regelung wurde aus Gründen des Datenschutzes aufgenommen (Braun/*Dugue* Art. 24 Rn. 14; Wimmer Juris PR-InsR 7/2015 Rn. 6 S. 4, 5). Art. 24 verwendet **nicht den Begriff „Verbraucher“**, sondern stellt nur auf natürliche Personen ohne entsprechende Tätigkeit ab. Damit greift die Ausnahmeverordnung des Art. 24 Abs. 4 anders als § 304 Abs. 1 InsO **auch für ehemals Selbstständige** (K/P/B-*Laroche* Art. 24 Rn. 10).

der Veröffentlichung kann nach UA 1 nur abgesehen werden, wenn bekannte ausländische Gläubiger gemäß Art. 54 über die in Art. 24 Abs. 2j) genannten Elemente informiert werden. Es handelt sich um eine **individuelle Informationspflicht** (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 14), die nach Art. 54 Abs. 1 sowohl das zuständige Gericht als auch der Insolvenzverwalter (so Vallender/*Zipperer* Art. 24 Rn. 21) erfüllen können. Wegen der größeren Sachnähe empfiehlt sich diese Vorgehensweise für den Insolvenzverwalter. 21

Soweit nach UA 2 diskutiert wird, ob sich dessen Sperrwirkung für nicht informierte ausländische Gläubiger **nur auf bekannte oder auch unbekannte Gläubiger** erstreckt, werden zu Recht überwiegend auch **unbekannte Gläubiger einbezogen**, da auch sie ein Recht zur Überprüfung erhalten müssen (zum Diskussionsstand Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 15; Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 10; anders wohl Braun/*Dugue* Art. 24 Rn. 15, der auf die nationalen Rechtsfolgen abstellt). 22

Im Interesse einer umfassenden Restschuldbefreiung wird auch der Schuldner selbst auf individuelle Information der Gläubiger zu achten haben (Wimmer/Bornemann/*Lienau-Lienau* Seite 125 Rn. 363). Da Deutschland nicht nach Art. 24 Abs. 4 die Veröffentlichung eingeschränkt hat (K/P/B-*Laroche* Art. 24 Rn. 12), erübrigt sich eine nähere Diskussion. 23

IX. Rechtsfolgen

Da sich die Wirkungen der Veröffentlichung nach Abs. 5 gemäß nationalem Recht bestimmen, 24 kommt Abs. 5 **nur deklaratorische Wirkung** zu (Paulus, EuInsVO Art. 24 Rn. 11; K/P/B-*Laroche* Art. 24 Rn. 13). Das gilt insbesondere für die Zustellungs- und Beweislastwirkungen (näher Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 21; Vallender/*Zipperer* Art. 24 Rn. 22). Wie der Verweis auf Art. 55 Abs. 6 zeigt, gilt aber für ausländische Gläubiger eine Frist zur Forderungsmeldung von 30 Tagen ab Veröffentlichung in dem Insolvenzregister (K/P/B-*Laroche* Art. 24 Rn. 13; Paulus, EuInsVO Rn. 11; näher Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 24 Rn. 21).

Artikel 25. Vernetzung von Insolvenzregistern

(1) ¹Die Kommission richtet im Wege von Durchführungsrechtsakten ein dezentrales System zur Vernetzung der Insolvenzregister ein. ²Dieses System besteht aus den Insolvenzregistern und dem Europäischen Justizportal, das für die Öffentlichkeit als zentraler elektronischer Zugangspunkt zu Informationen im System dient. ³Das System bietet für die Abfrage der Pflichtinformationen und alle anderen Dokumente oder Informationen in den Insolvenzregistern, die von den Mitgliedstaaten über das Europäische Justizportal verfügbar gemacht werden, einen Suchdienst in allen Amtssprachen der Organe der Union.

(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten^[2] gemäß dem Verfahren nach Artikel 87 bis zum 26. Juni 2019 Folgendes fest:

- a) die technischen Spezifikationen für die elektronische Kommunikation und den elektronischen Informationsaustausch auf der Grundlage der festgelegten Schnittstellenspezifikation für das System zur Vernetzung der Insolvenzregister;
- b) die technischen Maßnahmen, durch die die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Übermittlung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems zur Vernetzung der Insolvenzregister gewährleistet werden;
- c) die Mindestkriterien für den vom Europäischen Justizportal bereitgestellten Suchdienst anhand der Informationen nach Artikel 24;
- d) die Mindestkriterien für die Anzeige der Suchergebnisse in Bezug auf die Informationen nach Artikel 24;
- e) die Mittel und technischen Voraussetzungen für die Verfügbarkeit der durch das System der Vernetzung von Insolvenzregistern angebotenen Dienste und
- f) ein Glossar mit einer allgemeinen Erläuterung der in Anhang A aufgeführten nationalen Insolvenzverfahren.

I. Normzweck

- 1 Während **Art. 24 die nationale Pflicht** zur Einführung von Insolvenzregistern vorsieht, betrifft Art. 25 den zweiten Schritt zur Schaffung eines europäischen Insolvenzregisters, die Vernetzung der nationalen Systeme auf europäischer Ebene also die **technische Umsetzung** (HK-Schultz Art. 25 Rn. 1; K/P/B-Laroche Art. 25 Rn. 1). Es wurde **nicht** der Weg über ein **einheitliches europäisches Insolvenzregister** gesucht. Nach Abs. 1 Satz 1 soll vielmehr ein **dezentrales System** aufgebaut werden, so dass für die Insolvenzregister weiterhin die Mitgliedstaaten auch für die Richtigkeit der Veröffentlichungen verantwortlich sind (Vallender/Zipperer Art. 25 Rn.). Insoweit kommt Art. 82 ergänzende und klarstellende Funktion zu, dass keine **personenbezogenen Daten** von betroffenen Personen im europäischen, sondern in den **nationalen Datenbanken** gespeichert werden dürfen. Die Vernetzung hat daher tatsächlich nur **Portalfunktion** (Vallender/Zipperer Art. 82 Rn. 3; Mankowski Müller/Schmidt-Schmidt Art. 82 Rn. 4). Das europäische Insolvenzportal ist unter **Http://e-justice.europa.eu** zugänglich. (HK-Schultz Art. 25 Rn. 1).

II. Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene

- 2 Art. 25 regelt selbst nicht im Einzelnen, in welcher Weise das europäische Insolvenzportal zu vernetzen ist. Hierfür sind Durchführungsakte auf der **Ermächtigungsgrundlage des Art. 291 Abs. 2 AEUV** erforderlich, um einheitliche Bedingungen zu schaffen (Vallender/Zipperer Art. 25 Rn. 1, 2; MK Inso-Thole Art. 25 Rn. 9; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Rn. 332, S. 119). Erst diese **Durchführungsakte** begründen die unmittelbare Pflicht für die Mitgliedstaaten (Vallender/Zipperer Art. 25 Rn. 2; Mankowski/Müller/Schmidt-Schmidt Rn. 2). Da Art. 25 daher unmittelbar noch kein Recht setzt, bildet diese Vorschrift nur die Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung, indem es **allgemeine Vorgaben** schafft (Vallender/Zipperer Art. 25 Rn. 3; K/P/B-Laroche Art. 25 Rn. 4).
- 3 Die eigentlichen Informationen werden nur in der **Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates** zur Verfügung gestellt, während die **Informationen** als Herzstück des Dienstes **in allen Amtssprachen** gesucht werden können sollen (HK-Schultz Art. 25 Rn. 1; Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Rn. 331 S. 119). Die Praxis wird zeigen müssen, inwieweit diese Aufteilung dem allgemeinen Informationsinteresse dienlich ist (so kritisch HK-Schultz Art. 25 Rn. 1).
- 4 Die Pflicht zur Umsetzung trifft die Kommission nach Artt. 87 Abs. 2, 92 Satz 2c) bis zum **26. Juni 2019** als Erfüllungszeitpunkt. Nach Abs. 2d) bis f) sind die technischen Einzelheiten wie Softwaretechnik, Schnittstellenspezifikationen, IT- Mindestsicherheitsstandards, Mindestkriterien für die Anzeige von Suchkriterien, Voraussetzungen zur Vernetzung und ein Glossar mit allgemeinen Erläuterungen festzulegen (K/P/B-Laroche Art. 25 Rn. 4; im Einzelnen Vallender/Zipperer Art. 25 Rn. 7–11). Die Kommission kann mit diesen Durchführungsakten in diesem Rahmen nur den elektronischen Informationsaustausch **klarstellen und konkretisieren**, nicht aber die einzelnen Nationalstaaten zur technischen Ausgestaltung und Wahl der jeweiligen Instrumente verpflichten (Vallender/Zipperer Art. 25 Rn. 5).

Artikel 26. Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister

(1) Die Einrichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung des Systems zur Vernetzung der Insolvenzregister wird aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.

(2) ¹Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für die Einrichtung und Anpassung seiner nationalen Insolvenzregister für deren Interoperabilität mit dem Europäischen Justizportal sowie die Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Pflege dieser Register. ²Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Zuschüsse zur Unterstützung dieser Vorhaben im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union zu beantragen.

I. Normzweck

- 1 Art. 26 erklärt sich in der Tat selbst (Bork/van Zwieten-Veder Art. 26 Rn. 26.01). Als **staatsorganisatorische** Regelung wird zwar die Einordnung in die EuInsVO als fehlplaziert kritisiert (MK Inso-Thole Art. 26, 27 Rn. 10), schafft inhaltlich jedoch klares Recht, indem die Vorschrift die Kostenaufteilung zwischen der **Europäischen Union und den einzelnen Mitgliedstaaten** klar regelt (ausführlich Vallender/Zipperer Art. 26 Rn. 1).

II. Kostenverteilung

- 2 Die Verteilung der Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister folgt der Zuweisung der Aufgaben an die Europäische Union und die einzelnen Mitgliedstaaten (**Konnexitäts-**

prinzip Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 26 Rn. 1; K/P/B-Laroche Rn. 2). Daher hat die Europäische Union die Kosten für die **Einrichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung des Systems für die Vernetzung** zu tragen, während die **einzelnen Mitgliedstaaten** die Kosten für das jeweilige staatliche Insolvenzregister **einschließlich der Herstellung der Interoperabilität** mit dem europäischen Justizportal aufzubringen haben (ausführlich Vallender/Zipperer Art. 26 Rn. 3, 4; K/P/B-Laroche Art. 26 Rn. 3, 4).

Zuschüsse zur Unterstützung können im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union nach **3 Art. 26 Abs. 2 S. 2** beantragt werden.

Artikel 27. Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über das System der Vernetzung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pflichtinformationen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a bis j über das System der Vernetzung von Insolvenzregistern gebührenfrei zur Verfügung stehen.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht, für den Zugang zu den Dokumenten oder zusätzlichen Informationen nach Artikel 24 Absatz 3 über das System der Vernetzung von Insolvenzregister eine angemessene Gebühr zu erheben.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Zugang zu Pflichtinformationen bezüglich natürlicher Personen, die keine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben sowie bezüglich natürlicher Personen, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sofern sich das Insolvenzverfahren nicht auf diese Tätigkeit bezieht, von zusätzlichen, über die Mindestkriterien nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c hinausgehenden Suchkriterien in Bezug auf den Schuldner abhängig machen.

(4) ^[1] ¹ Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Zugang zu den Informationen nach Absatz 3 von einem Antrag an die zuständige Behörde abhängig zu machen ist. ² Die Mitgliedstaaten können den Zugang von der Prüfung des berechtigten Interesses am Zugang zu diesen Daten abhängig machen. ³ Der anfragenden Person muss es möglich sein, die Auskunftsanfrage in elektronischer Form anhand eines Standardformulars über das Europäische Justizportal zu übermitteln. ⁴ Ist ein berechtigtes Interesse erforderlich, so ist es zulässig, dass die anfragende Person die Rechtmäßigkeit ihres Antrags anhand von Kopien einschlägiger Dokumente in elektronischer Form belegt. ⁵ Die anfragende Person erhält innerhalb von drei Arbeitstagen eine Antwort von der zuständigen Behörde.

^[2] Die anfragende Person ist weder verpflichtet, Übersetzungen der Dokumente, die die Berechtigung ihrer Anfrage belegen, zur Verfügung zu stellen, noch dazu, die bei der Behörde möglicherweise aufgrund der Übersetzungen anfallenden Kosten zu tragen.

I. Normzweck

Art. 27 ergänzt die Art. 24 u 25 (K/P/B-Laroche Art. 27 Rn. 1). Die Vorschrift umfasst zwei 1 Regelungsbereiche. Art. 24 Abs. 1u 2 sollen dem „**Publizitätszweck**“ des Art. 24 dienen, indem sie klären, in welchem Umfange die einzelnen Mitgliedstaaten die Kosten für die Veröffentlichung und die Vernetzung selbst zu tragen haben oder weiterbelasten können (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 2). Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zum Datenschutz eröffnet Abs. 3 und 4 den einzelnen Mitgliedstaaten **eigene Gestaltungsmöglichkeiten** (Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 2; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 2; ausführlich zum Ausgleich zwischen Informationsinteresse und Datenschutz Wimmer/Bornemann/Lienau-Seite 121 ff Rn. 362 ff).

II. Gebührenfreiheit nach Art. 27 Abs. 1

Die **Pflichtinformationen** nach Abs. 2 Buchstabe a müssen **gebührenfrei** zugänglich sein (MK 2 Inso-Thole Art. 27 Rn. 11; Wimmer/Bornemann/Lienau-Seite 121 Rn. 41). Neben der Pflichtenstellung für die einzelnen Mitgliedstaaten wird hieraus ein **subjektives Recht** auf „**Informationszugang**“ aus ErwG 76 abgeleitet. Gebührenfreiheit bedeutet **Verzicht auf eine Gegenleistung** (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 2; Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 3). Ob davon auch die Kosten für die Bereitstellung umfasst sind, ist streitig (für Kostenfreiheit Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 4; anders Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 3). Da sich kaum strikt zwischen den Kosten für den Abruf und der Bereitstellung differenzieren lassen wird, um weiterhin den allgemeinen Zugang nicht zu erschweren, dürfte der Normzweck nur mit allgemeiner Kostenfreiheit erfüllt werden können (zu der weiteren Umsetzung auf nationaler Ebene Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 3–5).

III. Wahlrecht für den Zugang zu Dokumenten oder zusätzlichen Informationen nach Art. 27 Abs. 2

- 3 Abs. 2 regelt die Möglichkeiten zur Kostenbelastung für Dokumente und Informationen nach Art. 24 Abs. 3. Für solche Unterlagen ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, Gebühren zu verlangen. Vergütet werden können aber nur die Aufwendungen für Informationen, welche über die Vermittlung der Pflichtangaben nach Art. 27 Abs. 1 hinausgehen, die nicht **gegenfinanziert** werden dürfen (K/P/B-Laroche Art. 27 Rn. 3; Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 7). Um den Zugang zu solchen Informationen nicht unnötig zu erschweren und wegen der Schwierigkeiten einer inhaltlichen Abgrenzung zu den allgemeinen Kosten nach Art. 27 Abs. 1 werden nur geringe Pauschalgebühren in Anlehnung an Nr. 9006 Nr. 1 und 3 KV GKG als zulässig erachtet (K/P/B-Laroche Art. 27 Rn. 3; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 5).

IV. Einschränkungen für natürliche Personen nach Art. 27 Abs. 3

- 4 Abs. 3 gilt nicht nur für Verbraucher, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sondern für alle natürlichen Personen, auch soweit sich das Insolvenzverfahren nicht auf unternehmerische Tätigkeiten erstreckt, also der **reine private Bereich** betroffen ist (MK Inso-Thole Art. 25–27 Rn. 12; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 6). Damit wird den unterschiedlichen datenschutzrechtlichen nationalen Bedürfnissen Rechnung getragen, um den jeweiligen Schuldner zu schützen (K/P/B-Laroche Art. 27 Rn. 4; MK Inso-Thole Art. 26, 27 Rn. 12). Faktisch können die Mitgliedstaaten also den Zugang zu Informationen von zusätzlichen Sachkriterien abhängig machen, die über Art. 25 Abs. 2 Buchst. c hinausgehen, wobei auch eine Ergänzung um mehrere Kriterien möglich ist (Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Art. 27 Seite 142,123 Rn. 348; Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 6).

V. Rechtliche Einschränkungen des Zuganges nach Art. 27 Abs. 4 für Informationen über natürliche Personen

- 5 Abs. 4 ergänzt Abs. 3 um die rechtlichen Voraussetzungen für weitergehende Informationsverlangen über natürliche Personen. Danach können die einzelnen Mitgliedstaaten fakultativ die Informationen und den Zugang hierzu von einem Antrag und einem berechtigten Interesse an solchen Daten abhängig machen. Da ein Antrag immer auch eine Ablehnung eröffnen muss, hat das berechtigte Interesse immer bei einem Antragserfordernis zu bestehen (Wimmer/Bornemann/Lienau-Lienau Seite 123 Rn. 360; anders K/P/B-Laroche Art. 27 Rn. 6). Ein berechtigtes Interesse stellt jedes **ideelle und wirtschaftliche Interesse** dar, das auf **sachlichen** Gründen beruht und mit der **Rechtsordnung im Einklang** steht (näher hierzu und allgemein zum BDSG Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 13). Da aus Art. 27 Abs. 4 ein **subjektives einklagbares Recht** sogar mit der Folge einer möglichen **Staatshaftung** abgeleitet wird (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 8), welches innerhalb von drei Arbeitstagen erfüllt werden muss, ist insbesondere auch wegen der Anfragemöglichkeit in der Landessprache des Interessenten und der Kostenfreiheit der Anfrage die praktische Umsetzbarkeit zweifelhaft (K/P/B-Laroche Art. 27 Rn. 6; Vallender/Zipperer Art. 27 Rn. 12). Damit der Zugang nicht weiter erschwert wird, wurde in Art. 27 Abs. 4 Satz 3 die Möglichkeit der Anfrage in elektronischer Form aufgenommen (Mankowski/Müller/Schmidt-Müller Art. 27 Rn. 8).

Artikel 28. Öffentliche Bekanntmachung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) ¹Der Verwalter oder der Schuldner in Eigenverwaltung hat zu beantragen, dass eine Bekanntmachung der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach dem in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht wird. ²In der Bekanntmachung ist gegebenenfalls anzugeben, wer als Verwalter bestellt wurde und ob sich die Zuständigkeit aus Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 ergibt.

(2) Der Verwalter oder der Schuldner in Eigenverwaltung kann beantragen, dass die Bekanntmachung nach Absatz 1 in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem er dies für notwendig hält, nach dem in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren der Bekanntmachung veröffentlicht wird.

I. Normzweck

- 1 **1. Allgemeines.** Aus dem Universalitätsprinzip folgt, dass die Bestellung des Verwalters und seine sich daraus ergebenden Befugnisse in jedem EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt werden (Art. 19).